

Fassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 23.02.2006	Neufassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 29.06.2023
<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung des Jugendamtes</p> <p>Für die Hansestadt Lübeck ist ein Jugendamt, bestehend aus den Bereichen Fachbereichsdienst – finanzielle Förderung Kindertagesstättenträger, Jugend- arbeits, BAL/JAW, und Familienhilfe, errichtet. Die Bereiche sind mit den Per- sonal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendförderungs- gesetz erforderlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung des Jugendamtes</p> <p>Entfällt</p>
<p style="text-align: center;">-/-</p>	<p>(1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Ju- gendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhil- fe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugend- hilfegesetzes (Jugendförderungs- gesetz) für Schleswig-Holstein erforder- lich sind.</p>
<p style="text-align: center;">-/-</p>	<p>(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt für die- se Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung des Jugendamtes</p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes (Leiterinnen und Leiter der Berei- che gemäß § 1) wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung des Jugendamtes</p> <p>Entfällt</p>

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses.	Entfällt
-/-	Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.
-/-	<p style="text-align: center;">§ 3 Verwaltung des Jugendamtes</p>
-/-	<p>(1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, - Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung, - Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur, - Schulsozialarbeit, - Familienhilfen, - Städtische Kindertageseinrichtungen, - Jugendarbeit.
-/-	<p>(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses</p>

<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe. 	<p>Unverändert</p>
<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>
<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratede, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können.</p>	<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratede, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.</p>
<p>§ 4 Jugendhilfeausschuss</p>	
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und bis zu 10 beratenden Mitgliedern.</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu 10 beratenden Mitgliedern.</p>
<p>(2) Die Wahl der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen oder des zuständigen Senators oder Senatorin als stimmberechtigtes Mitglied in den Ju-</p>	<p>Entfällt</p>

<p>gendhilfeausschuss ist gem. § 48 Absatz 6 Ziffer 1 Jugendförderungsge- setz zulässig.</p>	
<p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <p>a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen, oder des zuständigen Senators oder Senatorin, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 8 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.</p>	<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <p>a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.</p>
<p>b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>c) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(5) Beratende Mitglieder sind:</p> <p>a) eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner und die persönliche Vertretung, die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck e.V. und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum, die in der Jugendhilfe erfahren sind, be-</p>	<p>(4) Beratende Mitglieder sind:</p> <p>a) eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt und die persönliche Vertretung, die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck</p>

<p>annt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,</p>	<p>e.V.-und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum die/der von die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,</p>
<p>b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselnvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>-/-</p>	<p>c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung des gewählten Lübecker Stadtschüler:innenparlaments von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,</p>
<p>-/-</p>	<p>d) ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, das die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertritt von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,</p>
<p>c) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,</p>	<p>Unverändert</p>
<p>d) die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche.</p>	<p>f) die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3.</p>
<p>(6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>(7) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend.</p>	<p>(3) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.</p>
<p>§ 5 Schlussbestimmungen (bezieht sich auf die Ursprungsfassung)</p>	<p>§ 6 Schlussbestimmungen</p>
<p>Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 27.01.1959 (AAz 1959, S. 28), geändert durch die Satzung vom 18.10.1998 (LN vom 21.10.1988), außer Kraft (gilt für die Ursprungsfassung). Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 23.04.1998 in Kraft.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>-/-</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>-/-</p>	<p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.</p>